

[Dies ist eine offizielle Mitteilung der Europäischen Zentralbank]

Referenznummer des Gebührenschuldners: XXXX

Name des Gebührenschuldners: xxxx

Sie möchten das Schreiben in einer anderen Sprache angezeigt bekommen? Dann klicken Sie bitte [hier](#).

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da Sie im [Onlineportal für Aufsichtsgebühren](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) als Gebührenschuldner registriert sind. Hiermit möchten wir Ihnen Informationen zum Aufsichtsgebührenzyklus 2021 der EZB bereitstellen.

Was ist neu am Aufsichtsgebührenzyklus 2021 der EZB?

- Eine Neuerung ist, dass es nun ein Onlineverfahren gibt, das es Gebührenschuldern von Bankengruppen ermöglicht, über das Onlineportal Anzeigen bei der EZB einzureichen. Nachfolgend finden sich weitere Informationen zum neuen Verfahren.
- Die EZB hat kürzlich den Abschnitt [Aufsichtsgebühren](#) auf ihrer Website zur Bankenaufsicht aktualisiert. Nun können dort nützliche Informationen zum Gebührenzyklus 2021 in allen Amtssprachen der EU abgerufen werden.
- Die wichtigen Termine in Bezug auf den Gebührenzyklus 2021 sind nachfolgend aufgeführt.

Bis zum 30. September 2021 müssen alle Gebührenschuldner die folgenden Schritte abgeschlossen haben.

1. Stellen Sie sicher, dass die **Kontaktdaten** im [Onlineportal der EZB](#) richtig sind. Es ist sehr wichtig, dass Ihre Kontaktdaten – vor allem Ihre bevorzugte E-Mail-Adresse – auf dem neuesten Stand sind, da die EZB in erster Linie per E-Mail mit den Gebührenschuldern kommuniziert. Bei der Überprüfung Ihrer Kontaktdaten sollten Sie auch Ihre Kontoverbindung (IBAN und BIC) prüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aktualisieren, sofern die EZB die Aufsichtsgebühr Ihres Unternehmens direkt per Lastschriftverfahren einziehen soll. Wenn Sie Änderungen bezüglich des Namens Ihres Unternehmens melden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu.
2. Übermitteln Sie **eine Anzeige des Gebührenschuldners** (gilt nur für beaufsichtigte Bankengruppen), wenn eine neue Bankengruppe gegründet wurde oder wenn eine Änderung der Gruppenstruktur das Unternehmen an der Spitze der Gruppe oder den benannten Gebührenschuldner betrifft. Verwenden Sie hierfür das [Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#). Sie können das Formular als PDF-Datei per E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu senden.
3. **Übermitteln Sie eine Anzeige der Absicht, Gesamtaktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht zu berücksichtigen** (gilt nur für Bankengruppen) (falls relevant). Durch diese Anzeige werden wir darüber informiert, welche

Gebührensschuldner im November 2021 Gebührenfaktoren übermitteln werden. So wird ein reibungsloses Erhebungsverfahren sichergestellt. Ab dem Gebührenzeitraum 2021 sollten diese Anzeigen über das Onlineportal erfolgen. Eine Übermittlung des Formulars per E-Mail ist nicht mehr erforderlich. Nähere Informationen finden sich in Abschnitt 3.3 des Benutzerhandbuchs (im Onlineportal abrufbar). Geht innerhalb der Frist keine Anzeige ein, so nimmt die EZB an, dass die Bankengruppe den Beitrag von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht abziehen möchte. In diesem Fall greift sie auf die ihr zur Verfügung stehenden Daten aus der Finanzberichterstattung (FINREP) und der allgemeinen Berichterstattung (COREP) zurück. **Verspätete Anzeigen werden nicht akzeptiert.**

Bis zum 11. November 2021 müssen Gebührenschuldner gegebenenfalls die Gebührenfaktoren bei der relevanten nationalen zuständigen Behörde (National Competent Authority – NCA) einreichen. Bevor das Verfahren im Herbst 2021 beginnt, erhalten die Gebührenschuldner von den NCAs aktualisierte Anweisungen darüber, wie die Gebührenfaktoren unter Verwendung der entsprechenden Formulare einzureichen sind.

Januar 2022: Die Gebührenfaktoren werden für alle Gebührenschuldner über das Onlineportal der EZB veröffentlicht. Die Gebührenschuldner haben 15 Tage Zeit, um die im Portal veröffentlichten Gebührenfaktoren zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Alle Gebührenschuldner werden per E-Mail darüber informiert, dass die Gebührenfaktoren im Onlineportal der EZB bereitstehen und der Überprüfungszeitraum beginnt. Diese Nachricht wird an die im Onlineportal hinterlegte bevorzugte E-Mail-Adresse gesendet.

März 2022: Die EZB wird den für den Gebührenzeitraum 2021 zu erhebenden Gesamtbetrag und die Schätzung des für den Gebührenzeitraum 2022 zu erhebenden Gesamtbetrags veröffentlichen.

Mai 2022: Gebührenbescheide werden über das Onlineportal der EZB bereitgestellt, in der vom Gebührenschuldner bevorzugten Amtssprache der EU. Voraussetzung für Letzteres ist, dass die Sprachauswahl getroffen wurde, bevor die Korrespondenz im System generiert wird. Eine Anleitung zur Auswahl der gewünschten Korrespondenzsprache findet sich in Abschnitt 3.1 des Benutzerhandbuchs (im Portal verfügbar).

Juni 2022: Frist für die Entrichtung der Gebühren: 35 Tage nach Erlass der Gebührenbescheide.

Weiterführende Informationen zum Gebührenrahmen finden sich im Abschnitt [Aufsichtsgebühren](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht, darunter aktualisierte Informationen zu den folgenden Themen.

- [Schätzen Sie Ihre Gebühr.](#) Auf dieser Seite finden Sie praktische Informationen, wie Sie die Jahresgebühren für einen einzelnen Gebührenschuldner für den Gebührenzeitraum 2021 schätzen können. Sie enthält die Schätzung der jährlichen Aufsichtsgebühr für 2021, wie in Kapitel 6 des [EZB-Jahresberichts zur Aufsichtstätigkeit 2020](#) veröffentlicht. Die tatsächlichen jährlichen Kosten werden nach dem Jahresabschluss für das betreffende Jahr feststehen. Sie werden im März 2022 im EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2021 veröffentlicht.

- Pflichten der [Gebührenschildner](#). In diesem Abschnitt erfahren Sie, welche Bankengruppen das Formular zur Anzeige des Gebührenschildners oder eine aktualisierte Fassung des Formulars einreichen sollten, darunter das [neue Formular für die Anzeige des Gebührenschildners](#).
- [Gebührenfaktoren](#). In diesem Abschnitt erhalten Sie Informationen zur Wiederverwendung von Aufsichtsdaten. Außerdem erfahren Gebührenschildner, die noch Gebührenfaktoren melden müssen, wie sie dabei vorgehen sollten.
- Erlass der [Gebührenbescheide und Zahlungshinweise](#).
- Zusätzliche praktische Hinweise gibt es unter [Häufig gestellte Fragen](#).

Weitere Informationen zu Ihren Pflichten als Gebührenschildner und zu anderen Aspekten der Aufsichtsgebühren erhalten Sie im Abschnitt [Aufsichtsgebühren](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht. Sollten Sie darüber hinaus Unterstützung benötigen, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen, vorzugsweise per E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu.

Mit freundlichen Grüßen

Das SSM-Team der EZB für Fragen zu Aufsichtsgebühren